

Statuten

Um eine gute Lesbarkeit dieser Statuten zu ermöglichen, wurde auf die zusätzliche Schreibung der weiblichen Form verzichtet. In allen Fällen, in denen nur die männliche Form geschrieben steht, ist ausdrücklich immer auch die weibliche Form gemeint.

Art.1 **Name und Sitz**

Unter der Bezeichnung „Nachbarschaft Wetzikon“ besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB mit Sitz in Wetzikon. Er ist politisch und konfessionell unabhängig und ausschliesslich gemeinnützig tätig. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art.2 **Zweck und Ziel**

Das Ziel des Vereins ist es, auf die demografische und gesellschaftliche Entwicklung in Bezug auf Hilfebedürftigkeit und Vereinsamung der Bevölkerung in Wetzikon und Seegräben adäquat zu reagieren. Zu diesem Zweck wird eine Vermittlungsstelle für Nachbarschaftshilfe betrieben und ein Besuchsdienst angeboten. Beide Dienste arbeiten mit Freiwilligen. Der Verein orientiert sich am Alterskonzept (Kurzversion Leitsatz 8 Förderung der Freiwilligenarbeit). Er informiert die Bevölkerung über die angebotenen Dienstleistungen.

Die Dienstleistungen des Vereins können unabhängig von einer Mitgliedschaft in Anspruch genommen werden. Sie sind niederschwellig und unentgeltlich.

Art.3 **Mitgliedschaft**

Die Mitglieder sind Körperschaften des privaten und des öffentlichen Rechts, welche die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen. Die Körperschaften ernennen je einen Delegierten als ihre Vertretung.

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern beschliesst die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr auf Ende des Kalenderjahrs den Austritt erklären. Beiträge werden keine zurückerstattet. Ein Mitglied, welches gegen die Interessen des Vereins verstösst, kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Art.4 **Mittel**

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Beiträge der politischen Gemeinden Wetzikon und Seegräben
- Beitrag Pro Senectute Kt. ZH
- Beiträge beider Landeskirchen von Wetzikon und Seegräben
- Spenden, Zuwendungen, Schenkungen, Legate etc.
- Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Art.5 **Organisation**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (Körperschaftsversammlung)
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art.6 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von einem Mitglied unter Angabe der Traktanden verlangt werden.

Die Einladung muss spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen. Nach dem Versand eingetroffene Traktandierungsanträge werden den Mitgliedern vor der Versammlung zugestellt. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie genehmigt den Jahresbericht die Jahresrechnung und entlastet den Vorstand.
- Sie wählt den Präsidenten oder die Präsidentin, den übrigen Vorstand und die Revisionsstelle.
- Sie genehmigt das Jahresbudget.
- Sie entscheidet über Statutenänderungen.
- Sie beschliesst über Geschäfte, welche vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebracht werden.
- Sie fällt die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art.7 **Vorstand**

Folgende Körperschaften haben ein Anrecht auf je einen Sitz im Vorstand:

- Politische Gemeinde von Wetzikon und politische Gemeinde Seegräben
- Pro Senectute Kt. ZH
- Reformierte Kirche Wetzikon und reformierte Kirche Seegräben
- Katholische Kirche Wetzikon-Seegräben

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei zusätzlichen Mitgliedern. Dem Vorstand dürfen auch Personen angehören, welche keine Mitgliedorganisationen vertreten. Mindestens zwei Drittel des Vorstands müssen aus Vertretungen von Mitgliedern bestehen. Er konstituiert sich selber. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Vermittlungsstelle ist als Person ohne Stimmrecht im Vorstand vertreten. Unter der Leitung des Präsidenten besorgt der Vorstand die laufenden Geschäfte und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er vertritt den Verein nach aussen.

Er ist zuständig für die Wahl, die Anstellung und die Überwachung der Vermittlungsstelle und der Koordinationspersonen.

Einzelne Anstellungen können auch von einer Körperschaft übernommen werden. Die Aufgaben der Vermittlungsstelle und der Koordinationspersonen werden in den Betriebskonzepten geregelt.

Er erlässt Reglemente, insbesondere ein Entschädigungs- und Spesenreglement.

Er erstellt ein Jahresbudget, überwacht die Ausgaben und sorgt für die notwendige Mittelbeschaffung.

Ihm obliegt die Öffentlichkeitsarbeit, wobei er diese Aufgabe auch delegieren kann.

In Zusammenarbeit mit der Vermittlungsstelle und der Vertretung der Koordinationspersonen wirkt er mit bei der Anwerbung und Betreuung der Freiwilligen.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, wenn die Geschäfte dies erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.

Falls kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Vorstandsmitglieder welche Körperschaften vertreten, führen ihre Amtstätigkeit im Rahmen ihrer Anstellung aus. Die Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf Entschädigung der effektiven Spesen.

Art.8 **Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus einem Revisor oder einer professionellen Stelle. Diese prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art.9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber dem Verein ist ausgeschlossen.

Art.10 Unterschriftenberechtigung

Die Unterschriftenberechtigung besteht kollektiv zu zweien. Zwischen zwei vom Vorstand bezeichneten Mitgliedern des Vorstandes oder einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit der Vermittlungsstelle.

Art.11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr der anwesenden Delegierten der Körperschaften beschlossen werden. Nicht verwendete Beiträge der politischen Gemeinde werden dieser zurückerstattet. Das restliche Vereinsvermögen geht an eine oder mehrere gemeinnützige steuerbefreite Organisationen; über die genaue Verwendung beschliesst die Auflösungsversammlung.

Art.12 Schlussbestimmungen

Die Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 1. Dezember 2011 genehmigt worden. Die von der Mitgliederversammlung am 2. April 2014 beschlossenen geänderten Statuten ersetzen die frühere Version und treten mit diesem Datum in Kraft.

Wetzikon, 2. April 2014

Stephan Pfister
Der Präsident

Daniel Schaltegger
Der Protokollführer